

## **Top 9.2 (§ 9 Satzung)**

Mitgliederversammlung 20.09.2025 in Bad-Kreuznach

---

### **Beschlussvorschlag:**

§9 – Wahl der drei Vorsitzenden

1. Die drei Vorsitzenden (Vorsitz, erste und zweite Stellvertretung) werden durch eine Listenwahl in einem Wahlgang gewählt.
  2. Eine Einzelkandidatur oder gleichzeitige Kandidatur in mehreren Listen ist ausgeschlossen.
  3. Die Wahl der drei Positionen (Vorsitz, erste und zweite Stellvertretung) erfolgt in geheimer Abstimmung. Gewählt ist die Liste, die die meisten Stimmen erhält.
  4. Scheidet eine der drei Positionen (Vorsitz, erste und zweite Stellvertretung) während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung als Einzelwahl.
  5. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja            Nein            Enthaltung

---

### **Begründung:**

Die Wahl der drei Vorsitzenden (Vorsitz, erste und zweite Stellvertretung) durch eine Listenwahl in einem Wahlgang stellt sicher, dass das Führungsteam als Einheit gewählt wird und somit eine stringente und abgestimmte Zusammenarbeit gewährleistet ist.

Durch den Ausschluss von Einzelkandidaturen oder gleichzeitigen Kandidaturen in mehreren Listen wird verhindert, dass Interessenkonflikte entstehen oder die Wahl durch taktische Manöver beeinflusst wird.

Dies fördern die Transparenz und Fairness des Wahlprozesses und stärkt das Vertrauen der Mitglieder in die gewählten Vorsitzenden.

Zudem wird durch diese Regelung die Teamfähigkeit und die bessere Zusammenarbeit innerhalb des Führungsteams betont und unterstützt.

Es werden auch schnelle und transparente Abstimmungen erzielt, was die Effizienz und Klarheit des gesamten Wahlprozesses weiter verbessert.

Kemal Gülcehre

Vorsitzender AGARP